

Maßnahmen der FH JOANNEUM zur Plagiatsprüfung vorwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden

Präambel:

Im Sinne der Richtlinie zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft werden an allen Studien- und Lehrgängen der FH JOANNEUM nachstehende Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt, um zu überprüfen, ob Bachelor- bzw. Masterarbeiten den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen und frei von unrechtmäßiger Aneignung von geistigem Eigentum oder Erkenntnissen anderer sind.

1. Verpflichtend zu unterzeichnende eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit/Masterarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die mit ihr verbundenen Tätigkeiten selbst erbracht habe und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die hochgeladene Version und die allenfalls abgelieferte gedruckte Version sind identisch.

Ich erkläre zudem, dass ich die Arbeit im Sinne der Prinzipien der Richtlinie der FH JOANNEUM zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft erstellt habe.

Insbesondere erkläre ich, dass ich Inhalte, die ich aus Werken Dritter oder auch aus eigenen Werken wörtlich oder inhaltlich übernommen habe, geeignet - und den Regeln für gutes wissenschaftliches Arbeiten entsprechend - gekennzeichnet und die Informationsquellen durch detaillierte Quellenangaben deutlich ersichtlich gemacht habe.

Die vorliegende Arbeit ist in dieser Form zur Erreichung eines akademischen Grades noch keiner anderen Hochschule im In- oder Ausland vorgelegt worden.¹

Ich bin mir bewusst, dass eine unwahre eidesstattliche Erklärung rechtliche Folgen haben kann.

2. Überprüfung der abgegebenen Bachelor- bzw. Masterarbeiten anhand einer FH-weit eingesetzten Softwarelösung

Die Einreicher_innen der Bachelor- bzw. Masterarbeiten an der FH JOANNEUM haben ihre Arbeiten anhand einer von der FH JOANNEUM zur Verfügung gestellten Plagiatsüberprüfungssoftware zu überprüfen oder im Einvernehmen mit dem_der jeweiligen

¹ Diese Formulierung entfällt bei gemeinsamen Studienprogrammen (z.B. Double Degree Programmen); es gelten die hierfür festgelegten Regelungen.

Betreuer_in überprüfen zu lassen und den Prüfbericht spätestens mit der Abgabe der Arbeit in gedruckter Form und per E-Mail an die Betreuungsperson zu übermitteln bzw. übermitteln zu lassen. Sonstige vorwissenschaftliche und wissenschaftliche Arbeiten (z. B. Seminararbeiten) können ebenfalls auf diesem Weg überprüft werden, eine obligatorische Überprüfung ist hierbei nicht vorgesehen.

Der Prüfbericht hat lediglich Indizienwirkung und kann nicht das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen von wissenschaftlichem Fehlverhalten bestätigen oder ausschließen. Die Feststellung, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne eines Plagiats vorliegt, kann ausschließlich durch den_die Betreuer_in im Einvernehmen mit dem_der Studiengangleitung durch eine wertende Beurteilung erfolgen.

3. Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne eines Plagiats

Besteht bei abgegebenen Bachelor- bzw. Masterarbeiten der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne eines Plagiats oder wird ein solches festgestellt, so ist umgehend der_die zuständige Studiengangleiter_in schriftlich zu informieren. Im Falle eines Verdachts ist in weiterer Folge der_die Studierende zu informieren und um eine ehebaldige schriftliche Stellungnahme zu ersuchen.

Erfolgt im Verdachtsfall keine Stellungnahme durch die_den Studierende_n oder ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne eines Plagiats festgestellt, so ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit für ungültig zu erklären (vgl § 20 FHG idgF). Für die Wiedervorlage ist eine angemessene Frist zur Mängelbehebung zu gewähren. Der_die Betreuer_in entscheidet im Einvernehmen mit der Studiengangleitung, ob die Vorlage zum selben Thema möglich ist oder ein neues Thema gewählt werden muss.

Für den Fall, dass der_die jeweilige Studiengangleiter_in selbst Betreuer_in der eingereichten Arbeit ist, hat er_sie das Einvernehmen mit einem_einer fachkundigen Lehrenden an der FH JOANNEUM herzustellen.

Alle Studiengangleiter_innen übermitteln bis zum 31. Oktober jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die gemäß Punkt 3. im vorangegangenen Jahr angefallenen Plagiatsfälle an die Kollegiumsleitung mit einer kurzen formlosen Beschreibung und einer Darstellung der getroffenen Maßnahmen.